

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Digitale Buchhaltung: Lösungswege

Kartenzahlungen im E-Commerce – buchhalterische Hürden überwinden: Umsätze werden zunehmend bargeldlos und über digitale Vertriebskanäle realisiert. Dadurch verändern sich die Zahlungsströme grundlegend. So bündeln z.B. Zahlungsdienstleister (Payment Provider) die **Kreditkartenumsätze** mehrerer Tage und Standorte zu einer einzigen **Sammelrechnung** – abzüglich der Transaktionsgebühren. Mit einem **Wertstellungsverzug** von etwa zwei bis drei Bankarbeitstagen gehen deren Zahlungen dann ein. Die Folge ist eine **Detektivarbeit** für die Buchhaltung: Die Provider-Abrechnungen müssen den einzelnen Vorgängen im Kassensystem zeitlich und sachlich zugeordnet werden. Wenn dann noch Ratenzahlungen, Rücklastschriften oder gar Retouren hinzukommen, ist buchhalterischer Spürsinn gefragt, den *Erhard Horst Bellermann* als „den siebten Sinn“ bezeichnet – „bei manchen auch als Wahnsinn“. Steuerberaterin *Melanie Kell* stellt dem ihre Maxime entgegen (vgl. BC 2026, 404 ff.): „Die Lösung beginnt nicht im Buchungssatz, sondern im Vorsystem.“ Ein wesentlicher Baustein ist dabei die **standortspezifische Abrechnung** der Zahlungsdienstleister mit definierter Zahlungsart, Standort-ID, Umsatzsteuersatz, Belegdatum etc. – selbstverständlich elektronisch übermittelt. Hinzu kommt u.a. die konsequente Einrichtung von **Klärungs- und Verrechnungskonten**, die nach Standort oder Vertriebskanal getrennt sind. *Kell* erläutert die Vorgehensweise im Einzelnen an einem konkreten Praxisfall aus ihrer Mandantschaft – inklusive Buchungssätzen.

Ist die Verwendung von Standardkosten in der HGB- bzw. IFRS-Rechnungslegung zulässig? Die Antwort lautet in der Regel ja. Die Ergebnisse der Standardkostenermittlung müssen jedoch den nach § 255 Abs. 2 HGB und IAS 2.10 ff. geforderten Herstellungskosten **nahekommen**. Es dürfen nur pagatorisch (zahlungswirksam) abgesicherte, **angemessene Kostenbestandteile** Eingang finden. Das heißt z.B., dass kalkulatorische Kostenpositionen außen vor bleiben. Die Standardkosten müssen regelmäßig überprüft und bei Bedarf an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Eine überhöhte Bewertung der Vorräte zum Abschlussstichtag muss, so die BC-Schriftleiter *Prof. Zwirner* und *Prof. Rieg* (in diesem Heft BC 2026, 410 ff.), vermieden werden. Da eine „Behauptung noch lange kein Beweis ist“ (*William Shakespeare: „To vouch this, is no proof“*), können u.a. branchenübliche Kostensätze und die historische Entwicklung der Standardkosten als Nachweis dienen, dass die verwendeten Standardkosten den tatsächlichen Kosten nahekommen.

KI als Katalysator für den Monatsabschluss: Sollen KI-Anwendungen im Unternehmen eingeführt werden, wird erfahrungsgemäß über große KI-Transformationsprogramme bzw. integrierte KI-Strategien diskutiert. Das kann sich jedoch häufig als Hemmschuh erweisen. Die Devise sollte daher lauten: Erst einmal mit KI „kleinere Brötchen backen“. Ein Ansatz könnte beispielsweise sein, mit einem überschaubaren Geschäftsprozess wie dem Monatsabschluss anzufangen. Laut *Kevin Bäßler* ist dann als zweites Leitmotiv zu beachten: „Nicht mit KI beginnen, sondern mit dem Geschäftsprozessproblem“ (siehe BC 2026, 417 ff.). Dazu gehören Bearbeitungszeit, Fehlerquote, Ursachenanalyse, Forecast-Vorbereitung usw. *Bäßler* veranschaulicht dies anhand eines Praxisfalls mit Checkliste und einer 90-Tage-Roadmap.

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion